

Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen (AVB-Liefer- + DL)

Vergabe-Nr. <XX-JJJJ-NNN>

Rev. 1.0/2020, Stand: 2020-02-24

Datum: <XX-JJJJ-NNN>

Inhalt

1	Art und Umfang der Leistungen	3
2	Preise.....	4
3	Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen	5
4	Arbeitskräfte und Nachunternehmer	5
5	Ausführung der Leistungen	6
6	Lieferung/Leistung	6
7	Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen	7
8	Schadensverhütung vor Ort.....	7
9	Kündigung aus wichtigem Grund.....	7
10	Gewerbliche Schutzrechte	8
11	Nutzungsrechte an Software.....	9
12	Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Loyalität	10
13	Abnahme	12
14	Mängelansprüche.....	12
15	Abtretung von Forderungen	12
16	Rechnungen.....	12
17	Zahlungen	13
18	Sicherheiten	14
19	Sicherheit für Mängel.....	15
20	Versicherung.....	16
21	Datenschutz	16
22	Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sprache	17
23	Ombudsstelle/Compliance Officer	17
24	Schlussbestimmungen	18

1 Art und Umfang der Leistungen

- 1.1 Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen werden durch das Auftragschreiben und sämtliche davon in Bezug genommenen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen) die Vorgaben dieser AVB und soweit vereinbart die der BVB bestimmt. Sind im Leistungsverzeichnis nur im Bedarfsfall erforderliche Leistung (Bedarfspositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer (AN) verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) auszuführen.
- 1.2 Der AN hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen, wobei insbesondere auch sämtliche Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetz – (ElektroG) vom AN einzuhalten sind. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistungen abgegolten.
- 1.3 Übernimmt der AN Beratungsleistungen, verpflichtet er sich, dem AG umsetzungsreife Entscheidungsvorschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Entscheidungsvorlage zu Grunde liegenden Tatsachen müssen sorgfältig recherchiert und einwandfrei dokumentiert sein.
- 1.4 Der AG kann nachträglich Änderungen der Beschaffenheit der Lieferungen und / oder Leistungen sowie zusätzliche Lieferungen und / oder Leistungen des AN anordnen, es sei denn, der Betrieb des AN ist hierauf nicht eingerichtet oder die Ausführung der geänderten Leistung ist für den AN unzumutbar. Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe mitzuteilen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- 1.5 Hat der AG geänderte Leistungen oder zusätzliche Lieferungen und / oder Leistungen angeordnet und werden durch die Anordnung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderaufwendungen zu vereinbaren. Der Nachweis etwaigen anordnungsbedingten Mehraufwandes obliegt dem AN.
- 1.6 Ein Vergütungsanspruch wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen steht dem AN nur zu, wenn er vor Beginn der Ausführung auf entstehende Mehrkosten schriftlich hingewiesen hat, es sei denn, eine unterlassene Mitteilung war von ihm nicht zu vertreten. Gesetzliche Ansprüche, etwa nach den Rechtsgrundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus Bereicherungsrecht bleiben unberührt.
- 1.7 Der Streit über die Vergütungspflichtigkeit von geänderten und zusätzlichen Leistungen sowie den Ausgleich von Behinderungsfolgen berechtigt den AN nicht, die Leistung zu verweigern, es sei denn, der AG wirkt an der Klärung der offenen Vergütungsfragen nicht mit.

2 Preise

- 2.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Preisanpassung während der Laufzeit des Vertrages ist nicht vereinbart.
- 2.2 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Fracht, Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle, Abladen, wenn in den Vertragsgrundlagen nichts anderes angegeben ist, sowie Kosten für die etwaige Rücksendung und Entsorgung. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Aufwendungen des AN abgegolten, womit diese insoweit als Pauschalen gelten und insbesondere sämtliche Nebenkosten abgelten.
- 2.3 Ein vereinbarter Einheitspreis ist auch dann der vereinbarte vertragliche Preis, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.
- 2.4 Im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars (Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen) hat der AN werktäglich Listen über die Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen in zweifacher Ausfertigung beim AG einzureichen, spätestens bis 12 Uhr des folgenden Arbeitstages. Diese müssen
- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - Geräte-Kenn-Kosten
- enthalten.
- 2.5 Rechnungen über Zeithonorare müssen entsprechend den Listen gemäß Ziffer 2.4 aufgegliedert sein. Die Originale der Listen behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.
- 2.6 Auch bei der Vereinbarung eines Zeithonorars ist der AN zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung verpflichtet. Soweit nicht in den übrigen Vertragsgrundlagen bereits festgelegt, stimmt der AN bei Zeithonorarvereinbarungen den Personaleinsatz mit dem AG ab, und zwar auch im Hinblick auf die Qualifikation und die Anzahl der einzusetzenden Berufsträger. Kommt der AN diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der AN die Notwendigkeit des Einsatzes der Mitarbeiter im Einzelnen als Voraussetzung seines Vergütungsanspruchs darzulegen.

3 Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen

- 3.1 Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN, die Angebotsschreiben des AN vor Vertragsschluss sowie vom AN selbst erstellte Fassungen der Leistungsbeschreibungen oder vom AN vorgenommene Änderungen an den Leistungsbeschreibungen sowie mündlichen Abreden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil behandelt wurden und der AG sie schriftlich bestätigt hat.
- 3.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 3.3 Der AN hat keinen Anspruch auf die Zuweisung von Plätzen für die Materiallagerung und / oder Arbeitsbereiche. Genehmigungen für den Zutritt zum Flughafengelände hat der AN auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung von Materialien und Geräten ist der AN selbst verantwortlich.

4 Arbeitskräfte und Nachunternehmer

- 4.1 Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, bei der Abwicklung des Vertrages ausschließlich Arbeitskräfte zu beschäftigen, die über eine gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis in Deutschland verfügen. Er verpflichtet sich gegenüber dem AG keine Arbeitskräfte einzusetzen, deren Beschäftigung gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III) oder unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) verstößt. Der AN verpflichtet sich des Weiteren, die tariflichen Vorschriften und die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) einzuhalten und den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen ergeben. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, bei einer zulässigen Weitervergabe von Leistungen nach diesem Vertrag auch die Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten und stellt den AG auch von entsprechenden Ansprüchen frei, die sich aus der Sphäre der Nachunternehmer des AN ergeben. All dies gilt auch für weitere Nachunternehmer der Nachunternehmer.
- 4.2 Für die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer, die der AN im Rahmen seines Angebotes nicht benannt hat, ist die vorherige Zustimmung des AG erforderlich. Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 4.3 Der AN hat dem AG vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter beauftragt werden sollen sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der AG ist berechtigt, Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und

Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. Setzt der AN Nachunternehmer ein, die nicht fachkundig oder zuverlässig sind oder weist er auf Verlangen des AG die Voraussetzungen nicht nach, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen (Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund). Unter diesen Voraussetzungen kann der AG auch verlangen, dass der AN den Nachunternehmer auf seine Kosten austauscht.

- 4.4 Der AN hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Für die Weitervergabe gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

5 Ausführung der Leistungen

- 5.1 Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich auszuführen. Er hat die Interessen des AG zu wahren, auch im Verhältnis zu weiteren Vertragskräften des AG. Zur Vertretung des AG gegenüber anderen Personen ist der AN nicht berechtigt.
- 5.2 Der AN hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Vor dem Gefahrübergang treffen den AG keinerlei Prüfpflichten auf die Vertragsgemäßheit der Lieferungen des AN. Ordnungsgemäß verpackte Lieferungen muss der AG erst im Rahmen einer für eine Qualitätskontrolle angemessenen Frist einer Prüfung unterziehen.

6 Lieferung/Leistung

- 6.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – der Sitz des AG.
- 6.2 Lieferungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – frei Verwendungsstelle anzuliefern.
- 6.3 Die Anlieferung von Waren erfolgt – wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – an das Lager des AG am Flughafen Schönefeld innerhalb der jeweils aktuellen Anlieferungszeiten, die auf der homepage des AG bekannt gemacht sind.
- 6.4 Durch den AN erbrachte Leistungen sind, sofern nicht anders vereinbart, elektronisch und eigenständig unter Nutzung der externen und kostenfreien Lieferantenrückmeldeplattform durch den AN an den AG zu melden. Der AG behält sich das Recht vor, die Nutzung der Lieferantenrückmeldeplattform ab einem durch den AG benannten Zeitpunkt vorauszusetzen.

7 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

- 7.1 Der AN verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 7.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter Ziffer 7.1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

8 Schadensverhütung vor Ort

- 8.1 Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Der AN hat den AG gleichfalls unverzüglich zu informieren, falls für ihn Gefährdungen erkennbar werden, die sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Verkehrsflughafens auswirken können.

9 Kündigung aus wichtigem Grund

- 9.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
- der AN seine Pflichten nach diesem Vertrag verletzt und dieses Verhalten auch nach einer Abhilfeaufforderung des AG innerhalb angemessener Frist nicht einstellt;
 - betreffend das Vermögen des AN ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Insolvenzantrag durch den AN oder einen Dritten gestellt wird und dieser Insolvenzantrag nicht innerhalb von 4 Wochen zurückgenommen wird;
 - der AN Personen die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
 - der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht geführt hat;
 - der AN eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat;
 - wenn dem AN oder einer seiner Nachunternehmer trotz Abmahnung erneut und in nicht nur unwesentlichem Maß gegen gesetzliche Vorschriften zur Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, gegen das AusIG, AÜG oder das SGB III verstößt.

- 9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3 Die Kündigung des AG kann auch auf Teile der Leistungen beschränkt werden.
- 9.4 Das Recht zur freien Kündigung bleibt unberührt.

10 Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1 Lieferungen und Leistungen hat der AN frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Der AN steht für die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit der jeweiligen Lieferung ein. Er hat den AG von allen Rechten freizustellen, die Dritte in Bezug auf die Leistungen des AN geltend machen können. Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarung mit seinen Arbeitnehmern, Gehilfen, Beauftragten und Subunternehmern sicher, dass der vertraglich vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird.
- 10.2 Soweit vom AN gefertigte Unterlagen oder ein ausgeführtes Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, überträgt der AN dem AG das nicht ausschließliche, übertragbare und unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen unter diesem Vertrag urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen, insbesondere an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen und sonstigen Ausarbeitungen. Das vorgenannte Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zum Nachbau im Falle der Zerstörung und das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und zu ändern.
- 10.3 Der AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht vom AG zu vertreten ist. Der AG als auch der AN werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 10.4 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass die Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.
- 10.5 Wenn es dem AN nicht gelingt die Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung und Schadensersatz zu verlangen.
- 10.6 Die Übertragung des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts wird nicht dadurch berührt, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

- 10.7 Die Nutzungsrechtsübertragung wird mit den in diesem Vertrag geregelten Vergütungen abgegolten. Das gilt auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages.
- 10.8 Soweit der AN für den AG Beratungsleistungen erbringt, sind alle Arbeitsergebnisse ausschließlich dem AG vorbehalten. Die Veröffentlichung, Verwendung für Dritte, Zugänglichmachung bei weiteren Beratungsmandaten usw. ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des AG untersagt.

11 Nutzungsrechte an Software

- 11.1 Soweit der AN die Übertragung von Rechten an Software schuldet und hierbei eine Eigentumsübergang rechtlich nicht möglich ist (Urheberrecht), räumt der AN dem AG folgende Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand ein:
- 11.2 Der AG erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung an der Software. Die zulässige Nutzung bei Software umfasst insbesondere die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den AG.
- 11.3 Die Nutzungsrechte an Vertragssoftware bestehen unabhängig von zugrundeliegender Hardware, so dass ein Auswechseln der zu Grunde liegenden Hardware durch den AG jederzeit möglich ist.
- 11.4 Vervielfältigungen der Vertragssoftware sind zulässig, soweit dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der AG ist berechtigt von der Vertragssoftware Sicherungskopien im notwendigen Umfang anzufertigen.
- 11.5 Hat der AG die Vertragssoftware im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Vertragssoftware auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht des AN an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der AG die Vertragssoftware auf einem Datenträger erhalten.
- 11.6 Der AG ist berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen herzustellen. Ist der AN vertraglich verpflichtet Anpassungen an Standardsoftware vorzunehmen, so hat der AN bei Hersteller der Software die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwirken, damit der AG im Bedarfsfall die Standardsoftware ändern, bearbeiten und an seine Belange und Entwicklungen anpassen kann.
- 11.7 Der AG darf die Vertragssoftware nur zu dem vertragsgemäßen Zweck einsetzen, insbesondere um seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit dem AG i.S.v. § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“).

- 11.8 Der AG ist berechtigt, die erworbene Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe der Dokumentation sowie eines gegebenenfalls vorliegenden Lizenzscheins dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird der AG die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem AN übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des AN wird der AG ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der AG den Dritten ausdrücklich seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AN auferlegen.
- 11.9 Liefert der AN ein Update, Patch oder sonstigen neuen Programmstand der Vertragssoftware, so gelten für diese Lieferung die gleichen Rechte wie für die Ursprungslieferung. Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist nimmt der AN die erforderlichen Anpassungen notwendiger Dokumentationen vor. Soweit die Programmänderungen zur Fehler- und Mängelbeseitigung erfolgt sind, geschieht dies kostenlos.
- Urhebervermerks, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmal dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden

12 Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Loyalität

- 12.1 Ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben des BDSG verpflichtet sich der AN, sämtliche Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche zugänglich werdenden Betriebsdaten, Unterlagen und sonstigen Informationen die er aus Anlass oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält ("Vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden, soweit sie nicht offenkundig sind. AG und AN werden über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen bewahren und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um den Zugang und die Kenntnis vertragsfremder Dritter im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen zu verhindern. Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen, wenn sie zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits ohne deren Verschulden öffentlich zugänglich und/oder bekannt sind oder dies später werden.
- 12.2 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses dem AN überlassenen Unterlagen und Daten sind vor Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Abnahme bzw. nach Erfüllung der Leistung an den AG unaufgefordert zurückzugeben, soweit und solange sie nicht für den AN zur Erreichung des Vertragszweckes oder zur Erfüllung der Mängelansprüche erforderlich sind. Eine Vervielfältigung oder Mitnahme im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen, Daten oder aufgezeichneten Informationen ist dem AN nur mit schriftlicher Einwilligung des AG gestattet.
- Die vorbenannten Pflichten bestehen, auch nach Beendigung des Vertrages fort. Nach Beendigung sind dem AG sämtliche Arbeitsunterlagen und Kopien vollständig auszuhändigen. Digitalisierte Daten sind auf einem geeigneten Datenträger, der mit dem AG abzustimmen ist, zu übergeben.

- 12.3 Soweit keine anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen, entfällt die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nur, soweit:
- Daten öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dieses auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des ANs zurückzuführen ist,
 - der AG Daten gegenüber dem AN schriftlich zur anderweitigen Nutzung freigegeben hat oder
 - die Daten aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen offen zu legen sind.
- 12.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Loyalität. Insbesondere wird der AN es unterlassen, Mitarbeitern des AG oder diesem nahestehende Personen persönliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren oder solche Vorteile anzunehmen. Der AN verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern, Leiharbeitern etc. aufzuerlegen und den AG unverzüglich zu informieren, wenn ihnen ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bekannt wird.
- Werden dem AN Leistungen übertragen, die die Vorbereitung / Durchführung eines Vergabeverfahrens betreffen, ist das Gebot der Geheimhaltung und Vertraulichkeit strikt zu beachten.
- Der AN versichert ausdrücklich, dass er sich an wettbewerbsbeschränkenden Preis- oder Konditionsabsprachen im Zusammenhang mit den Leistungen dieses Vertrages nicht beteiligt hat und auch künftig nicht beteiligen wird.
- 12.5 Veröffentlichungen über Leistungen durch den AN sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 12.6 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Vereinbarungen durch den AN oder einen seiner Mitarbeiter oder durch vom AN eingesetzte Erfüllungsgehilfen stellt eine schwere Verfehlung dar und berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den AN.
- 12.7 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber verbundenen Unternehmen entsprechend §§ 15 ff. AktG. Die Parteien werden dafür sorgen, dass die verbundenen Unternehmen im gleichen Maße wie im Verhältnis zwischen den Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

13 Abnahme

13.1 Werkleistungen und die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedürfen der förmlichen Abnahme. Eine konkludente Abnahme etwa durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird nicht durch eine Güteprüfung ersetzt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den AG über.

13.2 Bei sonstigen Lieferungen geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Ware an der Empfangsstelle und autorisierter Gegenzeichnung des Lieferscheins durch die FBB auf diese über.

Der AG prüft die Leistung bei der Anlieferung nur hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit sowie Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es bei einer Beschränkung auf Stichproben. Im Übrigen ist der AG von der Untersuchungs- und Rückpflicht nach § 377 HGB befreit.

13.3 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angelegten Originalunterlagen einschließlich Daten und Datenträgern – Zeichnungen und Transparentpausen – sowie dem AN vom AG überlassene Unterlagen, sind auf Verlangen des AG, ansonsten spätestens bei der Abnahme an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Sofern der AN nach den Vertragsgrundlagen eine Dokumentation zu liefern hat, übergibt er diese zum Zeitpunkt der Abnahme in geordneter Form dem AG. Der AG kann Einbehalte von Zahlungen an den AN vornehmen, sofern und solange die Dokumentationsunterlagen noch nicht ordnungsgemäß überreicht worden sind.

13.4 Der AN hat auf Verlangen des AG relevante Dokumente unter Nutzung der Lieferantenrückmeldeplattform zur Verfügung zu stellen.

14 Mängelansprüche

Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15 Abtretung von Forderungen

Forderungen des AN gegenüber dem AG können ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

16 Rechnungen

16.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Rechnungen können ab dem 30.04.2020 elektronisch im Format **xrechnung** eingereicht

werden. Ab dem 27.11.2020 sind Rechnungen zwingend elektronisch im Format **xrechnung** einzureichen, es sei denn dem AN ist auf Grund gesetzlicher Regelungen die Einreichung in einem anderen Format gestattet.

- 16.2 Die Rechnungen sind prüfbar unter Vorlage ausreichender Nachweise (z.B. Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise) zu erstellen. In die Rechnungen ist die vom AG vergebene Bestellnummer aufzunehmen.
- 16.3 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferung müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein
- 16.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 16.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 16.6 Die Stellung der Schlussrechnung setzt in jedem Fall – auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung – die Abnahme voraus.
- 16.7 Erstreckt sich die Ausführung über ein Kalenderjahr hinaus, so sollen die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen des alten Jahres in den Rechnungen des neuen Jahres nur in einer Summe aufgeführt werden.
- 16.8 Das Gleiche gilt für in sich abgeschlossene Teilleistungen, wenn deren besondere Abrechnung im Vertrag vereinbart ist.
- 16.9 Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, wird diese nicht fällig und hat der AG etwaige hieraus folgende Zahlungsverzögerungen nicht zu vertreten.

17 Zahlungen

- 17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 17.2 Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind.

- 17.3 Die Zahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Rechnung beim AG, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 17.4 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 17.5 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

18 Sicherheiten

- 18.1 Vertragserfüllungssicherheit
- 18.1.1 Soweit gesondert vereinbart, gilt folgendes:

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag, die vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme bzw. Ablieferung entstanden sind, übergibt der AN dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung eine unbefristete und selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, der einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat gem. Formular des AG „**VE BÜ**“ dessen Inhalt gleichzeitig ergänzend den Umfang der Sicherungsabrede bestimmt. Eine Stückelung der Bürgschaftsurkunde ist nicht zulässig. Die Höhe der Sicherheit hat 10 % der Nettoauftragssumme zu betragen.

Stellt der AN die vorstehend genannte Sicherheit nicht bis spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss, so hat der AG bei Verzug des AN die Rechte gemäß § 281 BGB, kann also dem AN zur Stellung einer Bürgschaft eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf Schadensersatz statt Leistung verlangen. Alternativ ist der AG – bei Aufrechterhaltung des Vertrages – dazu berechtigt, die vereinbarte Sicherheitssumme in Teilbeträgen von Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

Es besteht keine Verpflichtung zur Einzahlung des vorbenannten Bareinbehalts durch den AG auf ein Sperrkonto und keine Verzinsungspflicht.

Sofern der AN nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Leistungen beauftragt wird, hat er für diese Leistungen eine Erhöhung der Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 % der weiteren beauftragten Nettoauftragssumme innerhalb von 2 Wochen nach Beauftragung vorzunehmen.

- 18.2 Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nach Abnahme bzw. Ablieferung und Stellung einer ggf. vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche. Sofern sich der AG zu Recht im Abnahmeprotokoll bzw. Ablieferungsprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln und sonstige Ansprüche gleich welcher Art (insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Freigabe der Sicherheit zu verweigern in Höhe eines Betrages, der der einfachen Höhe der Mängelbeseitigungskosten bzw. dem einfachen Wert der geltend gemachten Ansprüche entspricht. Klargestellt wird jedoch, dass es dem AG verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits die Sicherheit nicht freizugeben, andererseits aber wegen des Anspruches auch Vergütung einzubehalten (Verbot der Doppelbesicherung).

19 Sicherheit für Mängel

19.1 Sicherheitseinbehalt

Soweit gesondert vereinbart, gilt: Zur Absicherung insbesondere von eventuellen Mängelansprüchen nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme /Ablieferung, jedoch nicht für die Mängelansprüche, die der AG bei der Abnahme / Ablieferung vorbehalten hat, ist der AG berechtigt nach Abnahme /Ablieferung der Leistung des AN eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme zu verlangen.

Diese Sicherheit dient dazu, die Rechte des AG bei den vorgenannten Mängeln (inkl. Aufwendersatz und Kostenvorschuss bei Selbstvornahme), jedwede Schadenersatzansprüche des AG und die Ansprüche des AG auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag abzusichern, soweit diese nicht noch gemäß Ziffer 18.2 gesichert sind.

Weiterhin besteht Einigkeit, dass die Sicherheit auch sämtliche Regress- und Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN sichern muss, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern zurückzuführen ist, soweit diese nicht noch gemäß Ziffer 18.2 gesichert sind.

19.1.1 Arbeitnehmerendengesetz (§ 14 AEntG), Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVerG)

Diese Sicherheit sichert insbesondere ausdrücklich auch Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des AGs gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme des AGs aufgrund von § 14 AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge (z. B. Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung) sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des ANs sowie auf Grund nicht gezahlter Mindestlöhne gemäß BbgVerG soweit diese nicht noch gemäß Ziffer 18.2 gesichert sind.

19.1.2 Rückgabe / Enthftungserklärung

Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

20 Versicherung

20.1 Der AN verpflichtet sich folgende Versicherung nachzuweisen:

20.1.1 Berufshaftpflichtversicherung unter Einschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für

- Luftseite: i.H.v. 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden
- Landseite: i.H.v. 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden

20.1.2 Sofern der AN eine Fahrgenehmigung im Sicherheitsbereich erhält, benötigt er hierfür eine Deckungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung im Sinne der KFZ Pflichtversicherung (PflVG) in Höhe von 100 Mio. €.

20.2 Der AN hat vor Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen durch den AG.

Die entsprechenden Versicherungsscheine sind dem AG vor Beginn des Vertragsverhältnisses vorzulegen.

21 Datenschutz

21.1 Werden im Rahmen dieses Vertrags personenbezogene Daten durch den AN im Auftrag des AGs verarbeitet und genutzt, so ist der AN verpflichtet zusätzlich zu diesem Vertrag eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO vor der entsprechenden Datenverarbeitung abzuschließen und den Weisungen des AGs zu Art, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung zu folgen.

21.2 Zur Durchführung des Vertrages wird der AN seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten bzw. hat diese bereits verpflichtet. Der AN steht dafür ein, dass alle Personen, die er mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweiligen gültigen Fassung beachten.

21.3 Der AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mindestens folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des ANs (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten, Qualität der Leistungserbringung. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den AG an Konzerntochterunternehmen oder mit der Durchführung und Prüfung beauftragte Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO enthält das diesem Vertrag beiliegende Datenschutzinformativblatt.

- 21.4 Die zuvor genannten Datenkategorien muss der AN im Rahmen des Vertragsabschlusses und zur Durchführung des Vertrages bereitstellen. Dies ist für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder es bestehen gesetzliche Verpflichtungen des AGs zur entsprechenden Datenverarbeitung. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 21.5 Der AN ist verpflichtet, Informationen über die Datenverarbeitung des AGs im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) mitzuteilen und in Bezug auf dieses Vertragsverhältnis die jeweils betroffenen Personen mittels dem Informationsblatt zum Datenschutz des AGs über die jeweilige Datenverarbeitung zu informieren.
- 21.6 Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung geltend gemachter Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO.

22 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sprache

- 22.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 22.2 Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart. Der vorbenannte Gerichtsstand gilt nicht für das Mahnverfahren. Der AG ist auch berechtigt, ein Gerichtsverfahren am allgemeinen Gerichtsstand des AN einzuleiten.
- 22.3 Gegen die Forderungen des AG kann der AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen; gleiches gilt auch für die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts, welches außerdem auf diesem Vertragsverhältnis beruhen muss.

23 Ombudsstelle/Compliance Officer

Der Ombudsman der Berliner Flughäfen erfüllt die Aufgabe einer unabhängigen Person, die konzerninterne oder externe Hinweise auf Korruption entgegen nimmt. Der externe Rechtsanwalt ist in dieser Funktion beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf ohne die ausdrückliche Zustimmung der ihn kontaktierenden Person keine Informationen über diese weitergeben. Er steht für Verdachtsfragen als auch unverbindliche Vorgespräche zur Verfügung.

Ombudsmann:

Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Rainer Frank
Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin
Email: ombudsmann-fbb@fs-pp.de
Email: ombudsman-ber@fs-pp.de
Telefon: (030) 31868566

Bei der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ist ein Compliance Officer tätig. Auch er steht für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Compliance Officer:

Frau Rechtsanwältin Elke Schaefer
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Email: compliance@berlin-airport.de
Telefon: (030) 6091 70158

24 Schlussbestimmungen

- 24.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. Gesamtnichtigkeit tritt jedoch ein, wenn das Festhalten an dem Vertrag auch nach Ergänzung durch das dispositive Recht für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellt oder die Lücke weder durch dispositives Recht noch durch ergänzende Vertragsauslegung sinnvoll ergänzt werden kann.
- 24.2 Der AG macht darauf aufmerksam, dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten und der Schriftverkehr mit dem AN elektronisch gespeichert werden.